

## **1. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 05. März 2024**

Aufgrund

- der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- den §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- den §§ 2 Abs. 1, 6Abs. 2 Nr. 4,8 und 30 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- den §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung
- und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und der Gemeinde Ebhausen zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub vom 04.07.1996/ 05.08.1996,

hat der Gemeinderat am 14. Mai 2024 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 05. März 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
Die Gebühr beträgt 12,00 Euro pro m<sup>3</sup> Bodenaushub, mindestens jedoch 17,00 Euro pro Anlieferung. Angefangene m<sup>3</sup> werden aufgerundet.

### § 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebhausen, den 14. Mai 2024

Volker Schuler

Bürgermeister